Amtsblatt
der Regierung in Düsseldorf

Stück 23/24	Ausgegeben in Düsseldorf am 17. Juni	1944

Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis spätestens **Mittwoch, den 28. Juni, 12 Uhr,** der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Druckfehlerberichtigung 79. Preise für Weinbergsbindeweiden 79. Teilweise Aufhebung einer Bekanntmachung über den Verkauf von Zugochsen 80. Zurückziehung und Wiedergenehmigung einer Wettannahmestelle 80. Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators 80. Öffentliche Belobigung 80. Polizeiverordnung über den Aufenthalt in öffentlichen Luftschutzräumen 80.

Die Papierknappheit zwingt dazu, das Amtsblatt nur noch alle vierzehn Tage herauszugeben, damit bei dem geringen Veröffentlichungsstoff leere oder nur zu einem geringen Teil bedruckte Seiten vermieden werden.

Es wird gebeten, bei Festsetzungen von fristgebundenen Sachen (Terminen) hierauf Rücksicht zu nehmen.

Amtsblattstelle Regierung.

99. Druckfehlerberichtigung.

In der Anordnung über die Buchführungspflicht und allgemeine Preisbestimmungen im Viehhandel in der Rheinprovinz vom 1. März 1944 — Sonderbeilage zum Regierungsamtsblatt Nr. 19 für 1944 — muß es in § 4, Reihe 4, statt 28. August 1940 heißen: „28. August **1941**".

Düsseldorf, 3. Juni 1944.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

100. Anordnung

über Preise für Weinbergsbindeweiden in der Rheinprovinz vom 30. Mai 1944.

Gemäß § 9 der Verordnung über Preise für geschälte und ungeschälte Weiden vom 10. Juni 1939 in der Fassung der Verordnung vom 28. August 1941 (RGBl. I, S. 541) ordne ich auf Grund der Ermächtigung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 3. April 1944 — II-124-3155/44 — an:

§ 1. (1) Der Erzeugerpreis für in der Rheinprovinz erzeugte Weinbergsbindeweiden wird ab Ernte 1944 wie folgt festgesetzt:

Gelbe Dotterweiden:

I. Güte: schlank, bis 7 mm dick und bis 80 cm lang, bis 5% verästelt . . 20 RM. je 50 kg

II. Güte: schlank, bis 7 mm dick und bis 80 cm lang, bis 10% verästelt . . 18 RM. je 50 kg

Ural- und Steinweiden:

I. Güte: schlank, bis 6 mm dick und bis 80 cm lang, bis 5% verästelt . . . 17 RM. je 50 kg

II. Güte: schlank, bis 6 mm dick und bis 80 cm lang, bis 10% verästelt . . 15 RM. je 50 kg

Amerikanerweiden:

I. Güte: schlank, bis 7 mm dick und bis 80 cm lang, bis 5% verästelt . . . 11 RM. je 50 kg

II. Güte: schlank, bis 7 mm dick und bis 80 cm lang, bis 10% verästelt . . 9 RM. je 50 kg

(2) Die Preise verstehen sich frei Verladestation für gesunde, wurmstichfreie, handverlesene Ware.

§ 2. Weinbergsbindeweiden dürfen nur über die von der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft für die Rheinprovinz zugelassenen Weidenkaufleute in den Verkehr gebracht werden.

§ 3. (1) Auf die im § 1 genannten Erzeugerpreise dürfen bis zur Lieferung an den Verbraucher insgesamt höchstens folgende Bruttoverdienstspannen aufgeschlagen werden:

Bei Abnahme von

mindestens 5000 kg und darüber		1,50 RM. je 50 kg
unter	5000 kg bis 1000 kg	2,— RM. je 50 kg
unter	1000 kg bis 50 kg	2,50 RM. je 50 kg
unter	50 kg . . .	3,— RM. je 50 kg

Für die Berechnung der Aufschläge sind die Gesamtlieferungen an den gleichen Abnehmer innerhalb einer Vertriebsperiode maßgebend.

(2) Außer den Aufschlägen nach Absatz (1) dürfen die Kosten für Fracht und Rollgeld bis in Höhe der bahnamtlichen Sätze angehängt werden.

(3) Mit den Aufschlägen ist auch der Gewichtsverlust durch Eintrocknung abgegolten.

§ 4. Der Handel hat über die von ihm bestätigten Lieferungen Rechnung zu erteilen, aus denen Weidensorte, Güteklasse, Erzeugerpreis und berechneter Aufschlag ersehen werden kann. Bei Lieferung in Mengen unter 50 kg ist Rechnungsaufstellung nicht erforderlich.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den bestehenden Preisvorschriften bestraft. A. VI. Pr. E 1—e 4

Köln, 30. Mai 1944.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
Preisbildungsstelle.

101. Anordnung

über die teilweise Aufhebung meiner Bekanntmachung über Preise, Handelsspannen und Meldepflicht beim Verkauf von Zugochsen (Gangochsen) vom 25. März 1943.

Nachdem die Preise für Gangochsen und Verdienstspannen beim Handel mit Gangochsen durch die Anordnung Nr. 23 der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft vom 23. März 1944 (RNVbl. Seite 83) reichseinheitlich geregelt sind, wird meine Bekanntmachung über Preise, Handelsspannen und Meldepflicht beim Verkauf von Zugochsen (Gangochsen) vom 25. Februar 1943, soweit sie die Preise und Handelsspannen beim Verkauf von Gangochsen betrifft, mit Wirkung vom 22. März 1944 aufgehoben.

Der Abschnitt III der Bekanntmachung betreffend Meldepflicht bei Verkäufen von Gangochsen bleibt auch weiterhin in Kraft.

Köln, 24. Mai 1944. A IV/3 Pr. C 12—bl

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
Preisbildungsstelle.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

102. Bekanntmachung.

Die dem Mülheim-Duisburger Rennverein e. V. in Mülheim (Ruhr)-Speldorf, An der Rennbahn 40, unterm 3. April 1944 erteilte Genehmigung zum Betrieb einer Wettannahmestelle in Duisburg, Königstraße 26, wird hiermit zurückgezogen. Diese Wettannahmestelle bleibt geschlossen.

Dagegen erteile ich dem genannten Verein unter Beachtung der bekannten Bestimmungen die Genehmigung, seine bisherige Wettannahmestelle in Mülheim (Ruhr), Schloßstraße 66, wieder in Betrieb zu nehmen. P 6212/709/44

Düsseldorf, 5. Juni 1944.

Der Regierungspräsident.

103. Bekanntmachung.

Die Erlaubnis zum Betriebe des Totalisators auf der Trabrennbahn in Gelsenkirchen habe ich dem Rheinischen Rennverein zur Förderung der Traberzucht e. V. in M.Gladbach für den 27. Februar und 5. März 1944 (rückwirkend), sowie für den 27. August, 3. September, 22. Oktober und 29. Oktober 1944 erteilt.

Düsseldorf, 8. Juni 1944. P 6211/Erl. 255

Der Regierungspräsident.

104. Bekanntmachung.

Der Vorarbeiter Adolf Latz in Düsseldorf hat am 29. Juni 1943 den fünfjährigen Werner Höltgen aus Benrath vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Im Namen des Führers erteile ich dem Retter für sein mutiges und entschlossenes Verhalten hierdurch eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, 8. Juni 1944. A VIII 14.4

Der Regierungspräsident.

Verordnungen des Polizeipräsidenten.

105. Polizeiverordnung

über den Einsatz von Männern im Luftschutz und deren Aufenthalt in öffentlichen Luftschutzräumen.

Für den Bereich des LS.-Ortes Essen (Stadtgemeinde Essen und Kettwig) wird auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1930 und der §§ 2 und 9 des Luftschutzgesetzes, sowie des § 9 der I. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 31. August 1943 (RGBl. I, Seite 506) mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf verordnet:

§ 1. Sämtliche einsatzfähigen Männer im Alter von 16 bis 70 Jahren sind auf Grund des § 9 der I. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz zum Einsatz im Selbstschutz verpflichtet. Sie stehen bei Fliegeralarm zur Verfügung des Selbstschutztrupps, für den sie eingeteilt sind; sonst haben sie ihre Selbstschutzaufgaben in den Häusern zu erfüllen.

§ 2. Einsatzfähigen Männern im Alter von 16 bis 70 Jahren ist im Hinblick auf ihre Selbstschutzaufgaben gemäß § 1 das Aufsuchen von öffentlichen LS.-Bunkern, öffentlichen LS.-Stellen und sonstigen öffentlichen LS.-Räumen nicht gestattet.

§ 3. Ausgenommen von dem Verbot zu § 2 sind

a) die Ordner und sonstigen Männer, die durch Armbinden kenntlich gemacht und zu besonderen Dienstleistungen im Luftschutz eingesetzt sind,
b) gebrechliche und kranke Männer, die sich im Besitz eines polizeilichen Ausweises befinden. Entsprechende Ausweise sind bei dem für die Wohnung zuständigen Polizeirevier zu beantragen. Bei Kriegsversehrten, die nicht einsatzfähig sind, genügt der in ihrem Besitz befindliche amtliche Ausweis.
c) Angehörige des Selbstschutztrupps, die ihren Standort im gleichen öffentlichen LS.-Bunker, öffentlichen LS.-Stollen oder sonstigen öffentlichen LS.-Räumen haben,
d) Passanten nach Auslösung von Fliegeralarm nach Maßgabe des noch vorhandenen Raumes. Diese sind jedoch mit der Ausnahme zu § 3 Ziffer b einsatzpflichtig und werden bei Betreten des öffentlichen Luftschutzraumes zur Dienstleistung im Luftschutz eingeteilt.

§ 4. Den Weisungen aller Polizeiorgane, einschließlich der durch Armbinde kenntlich gemachten Hilfspolizeibeamten, Bunkerverwaltern und Ordnern ist unbedingte Folge zu leisten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden nach § 9 des Luftschutzgesetzes in der Fassung vom 31. August 1943 (RGBl. I, Seite 506) mit Haft und mit Geldstrafe bis 150 RM. oder einer dieser Strafen bestraft. In schweren Fällen kann auf Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen erkannt werden.

§ 6. Die Polizeiverordnung tritt mit dem 7. Juni 1944 in Kraft.

Essen, 1. Juni 1944. Der Polizeipräsident.

Herausgegeben von der Regierung Düsseldorf. — Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98.
Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Rpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.